

Die Bedürfnisklausel im Lichtspielgewerbe

Autor(en): **Lang, Jos.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): - **(1936)**

Heft 38

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-732641>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bedürfnisklausel im Lichtspielgewerbe

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Egherts, Berlin

Im Einverständnis mit dem Autor bringen wir im Nachstehenden einen interessanten Aufsatz, erschienen in der Zeitschrift « Akademie für Deutsches Recht ».

Mit Einführung der Filmkammer-Gesetzgebung wurde ein seit langem gehegter Wunsch der deutschen Filmtheaterbesitzer erfüllt. Bedauerlicherweise hat sich gerade auf dem Gebiete des Lichtspielwesens die Erscheinung gezeigt, dass eine grosse Anzahl von neugegründeten Theatern einem sehr starken Inhaberwechsel unterlagen, insbesondere aber machte sich bemerkbar, dass sich in dieses Gewerbe Elemente einmischten, die mit ihm selbst nichts zu tun hatten, sondern darin lediglich eine leichte Verdienstsquelle vermuteten. Dass aber im Lichtspielwesen genau so gut und genau so hart gearbeitet werden muss, wie in andern Berufen, liegt für den mit den Verhältnissen Vertrauten auf der Hand. So kann es denn, dass die Folgen nicht ausbleiben und die Neugründungen vielfach rasch wieder verschwanden oder aber nur erreichten, dass bereits vorhandene Betriebe auch zugrunde gingen. Diesen vielfach in kleinen Orten festzustellenden hemmungslosen Eröffnungsbestrebungen musste endlich einmal Halt geboten werden.

Dankenswerterweise hat sich die Reichsfilmkammer am 5. September 1934 entschlossen, durch eine auf Grund des Art. 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz erlassene Anordnung diese Verhältnisse zunächst zeitweilig zu regeln. Diese Anordnung, im Filmwesen kurz **Kinobausperre** genannt, war zeitlich zunächst bis zum 31. 3. 1935 beschränkt und ist inzwischen bis zum 31. 3. 1936 verlängert worden. Anzunehmen ist, dass sie rechtzeitig genug auf unbestimmte Zeit verlängert wird. Sie hat zum Inhalt, dass die Inbetriebnahme neuer Filmtheater oder die Wiedereröffnung von solchen Filmtheatern, die nicht nur vorübergehend geschlossen waren, zunächst überhaupt unzulässig ist; jedoch hat sich der Präsident vorbehalten, in Fällen, in welchen ein besonderes Bedürfnis vorliegt, Ausnahmen zu bewilligen. Es sind ferner Übergangsvorschriften vorgesehen und schliesslich ist auch noch die Neuzulassung von Wandervorfühern gesperrt worden.

Der Berufsverband der deutschen Filmtheater, der Reichsverband Deutscher Filmtheater E. V. in Berlin, hatte bereits in seiner denkwürdigen Jahresversammlung vom 20. 6. 1934 diese seit Jahren von deutschen Filmtheaterbesitzern vertretene Forderung in aller Öffentlichkeit erhoben und es ist um so mehr anzuerkennen, dass die Reichsfilmkammer unmittelbar darauf diesem Wunsche Rechnung trug.

In der vorgenannten Jahresversammlung gefasste Entscheidung hatte sich im wesentlichen noch auf den Standpunkt gestellt, dass es nicht ausreichend sei, die gesetzlichen Voraussetzungen eines Bewerbers zum Eintritt in den Berufsstand der Filmtheater, nämlich das Vorhandensein der Zuverlässigkeit und Eignung seiner

Persönlichkeit zu prüfen, sondern dass die bald darauf erfolgte Anordnung der Reichsfilmkammer hinzukommen müsse, um dem Wunsche zur Erfüllung zu verhelfen, dass eine Ueberfüllung des Standes mit insbesondere ungeeigneten Elementen zu vermeiden ist.

Die Reichsregierung hatte bereits am 12. 5. 1933 (RGBl. I, Seite 262) durch das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels zunächst eine grundsätzliche Sperre für die Neuerrichtung von Einzelhandelsgeschäften eingeführt. Ausnahmen waren nur dann zulässig, wenn vom Antragsteller ein Bedürfnis für die Neuerrichtung nachgewiesen wurde. Tatsächlich wurde jedoch in der Mehrzahl der Fälle die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Verkaufsstelle verweigert, weil man die bestehenden Einzelhandelsgeschäfte schützen wollte und aus diesem Grunde das Bedürfnis in fast allen Fällen verneinte. Der Gedanke des Einzelhandelsschutzgesetzes war offenbar, es seien überreichlich Einzelhandelsgeschäfte vorhanden, und die vorhandenen Geschäfte sollten in ihrem Bestand geschützt werden und nicht einer unwirtschaftlichen Konkurrenz durch eine Neuerrichtung ausgesetzt werden. Abgestellt war das Gesetz zunächst nicht auf die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers, sondern lediglich auf die Bedürfnisfrage.

Durch die Durchführungsverordnung vom 28. November 1933 hat man die Zulässigkeit von Ausnahmen erweitert, und zwar wurde bestimmt, dass Ausnahmen in der Regel dann zugelassen werden sollen, wenn eine Verkaufsstelle in Räumen errichtet werden sollte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Bau gewesen sind.

Die Verordnung vom 28. 11. 1933 ist durch die Verordnung vom 23. 7. 1934 wieder aufgehoben worden und man hat eine grundsätzliche, neue Regelung getroffen, die offensichtlich Anklänge an Par. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer und an Par. 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz besitzt.

Eingeführt wurde für die Neuerrichtung von Einzelhandelsgeschäften die Prüfung sowohl nach der persönlichen Seite als auch nach der Seite der Bedürfnisfrage. Nach Ziffer 1 der Verordnung vom 23. 7. 1934 ist bei der Neuerrichtung von Verkaufsstellen zunächst zu prüfen, ob der Unternehmer die für den Betrieb der Verkaufsstelle erforderliche Sachkunde nachweisen kann und ob keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich der Mangel der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit ergibt. Nach Ziffer 2 der Verordnung kann trotz Vorliegens der persönlichen Zuverlässigkeit die Zulassung versagt werden, wenn durch die Errichtung der beabsichtigten Verkaufsstelle in der fraglichen Gegend eine aussergewöhnliche Uebersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges eintreten würde.

In den Vordergrund gestellt ist also die persönliche Zuverlässigkeit und nur in ganz bestimmten Fällen, wenn eine aussergewöhnliche Ueber-

setzung eintreten würde, kann in Zukunft beim Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen aus dem Grunde der Bedürfnisfrage heraus, die Zulassung abgelehnt werden.

Das, was die Verordnung vom 23. 7. 1934 in Ziffer 1 und 2 bestimmt, steht im wesentlichen bereits im Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer und in der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz. Dadurch, dass in dem Gesetze zum Schutze des Einzelhandels vom 12. 5. 1933 die Filmtheater nicht mit aufgezählt worden sind, konnten im Filmgewerbe ununterbrochen Neugründungen und Wiedereröffnungen auch unrentabler Lichtspieltheater erfolgen, die zu einer Konkurrenz der alten bestehenden Theater wurden und den Bestand der alten Theater zum Teil recht erheblich gefährdet haben und noch gefährden. Nach der amtlichen Begründung zum Filmkammergesetz (Seeger: Die Gesetze und Verordnungen über das deutsche Filmwesen, II S. 31) sollte durch das vorläufige Filmkammergesetz u. a. erreicht werden, dass nur derjenige auf dem kulturellen Gebiet des Filmwesens zugelassen wird, dessen Geeignetheit und Zuverlässigkeit sowohl in persönlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht feststeht und ihn befähigt, sich auf diesem kulturellen Gebiet zu betätigen.

Es folgt aus der amtlichen Begründung, dass Par. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer der in Satz 2 fast wörtlich mit Par. 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz übereinstimmt, vorschreibt, dass bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nicht nur die rein persönlichen, sondern auch wirtschaftliche Momente zu berücksichtigen sind; denn andernfalls wäre die ausdrückliche Hervorhebung des wirtschaftlichen Gesichtspunktes in der amtlichen Begründung nicht verständlich.

Wenn bei der Prüfung der Zuverlässigkeit auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, so bedeutet das, dass sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken hat, ob das Theater existenzfähig ist, d. h. ob nicht wegen einer aussergewöhnlichen Uebersetzung in der in Aussicht genommenen Gegend die Rentabilität des Theaters von vornherein zweifelhaft und somit die sachliche Zuverlässigkeit gemäss Par. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer in Verbindung mit Par. 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz zu verneinen ist.

An der Rechtmässigkeit und damit an der Gültigkeit dieser Anordnung können Zweifel nicht bestehen. Denn es ist geradezu ein typischer Fall des Par. 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz, der hier geregelt worden ist. Wie schon des öfteren betont, ist es u. a. nach Par. 25 Aufgabe der Reichskultur- und der Einzelkammern, Bedingungen für den Betrieb, die Erröffnung und die Schliessung von Unternehmungen sowie Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes zu treffen. Bei der Anordnung vom 4. 9. 1934 handelt es sich aber gerade um eine ganz allgemein gehaltene Anordnung, die grundsätzlich keinen Spezialfall regeln will, sondern allgemeiner Bedeutung für das Filmtheatergewerbe beansprucht und auch mit Recht beanspruchen kann.

Somit ist es das Verdienst der Reichsfilmkammer, im Einvernehmen mit dem ihr nachgeordneten Berufsstand der Filmtheaterbesitzer mit der Anordnung vom 4. 9. 1934 grundsätzlich Klarheit geschaffen zu haben für die Zukunft des deutschen Lichtspielgewerbes. Es wird auf diese Weise möglich sein, ungeeignete Elemente dem Gewerbe fernzuhalten und auch daraus zu entfernen.

Anmerkung :

In der Schweiz ist es trotz grosser Bemühungen der Lichtspieltheater-Verbände leider bis heute nicht gelungen, von unseren Bundesbehörden die Erlassung eines Bundesbeschlusses analog demjenigen vom 13. Oktober 1933 zu erreichen. Es waren daher die Berufsverbände gezwungen, durch Abschluss einer Konvention zu Selbsthilfemassnahmen zu greifen. Diese müssen solange dauern, bis es zu einer behördlichen Regelung gekommen ist, ähnlich derjenigen in Deutschland, wie sie in obigem Artikel skizziert ist.

Die beiden Verbände, der Schweizer Lichtspieltheater-Verband in Zürich und der Filmverleiher-Verband in der Schweiz in Bern, sind fest entschlossen, den am 1. Juli 1935 gegenseitig unterzeichneten Interessenertrag strikte einzuhalten und durchzuführen. Es werden Vertretungen nicht gestattet, sondern strenge geschickt. Der Interessenertrag soll auch dazu dienen, unsere Elemente aus unserem Gewerbe zu eliminieren und nicht zuzulassen.

Jos. Lang, Sekretär.

Aeusserst billig zu verkaufen : KOMPLETTE Western-Tonfilm-Anlage

mit Projektoren etc. (wunderbare Tonwiedergabe). Einzigartige Occasion für Kinoneubauten etc. - Offerten unter Chiffres 712 St. Z., an Schweizer-Film-Suisse, Terreaux 27, Lausanne.

In Industrieort, Gebäude mit

Tonfilm-Theater

vollständig eingerichtet, erstklassige Tonfilm-Apparatur, zu verkaufen. - Kaufpreis Fr. 150.000,-; Anzahlung mindestens Fr. 30.000,-

Interessenten wollen sich melden unter Chiffre 2012 beim Schweizer-FILM-Suisse, Terreaux 27, LAUSANNE

Wenig Worte - Dafür Taten - Ein Beweis der Leistungsfähigkeit

Die WEISSMANN-EMELKA

Neujahrs-Programme 1936

CAPITOL
ZÜRICH
Koenigsmark

REX
ZÜRICH
Kampf
m. d. Drachen

CAPITOL
BASEL
Im Weissen
im Rössli

MODERN
Luzern
Im Weissen
im Rössli

SCALA
Biel
Im Weissen
im Rössli

SCALA
ST. GALLEN
Henker,
Frauen-Spione

CAPITOL
LAUSANNE
Koenigsmark

RIALTO
GENÈVE
Koenigsmark

APOLLO
ZÜRICH
Henker,
Frauen-Spione

METROPOL
BERN
Im Weissen
im Rössli

PALACE
BASEL
Henker,
Frauen-Spione

PALACE
ST. GALLEN
Kleine Mutti

TELL
BASEL
Mein
schönster Tag

UNION
BASEL
Mein
schönster Tag

GOTTHARD
BERN
Im Weissen
im Rössli

Und 40
weitere Neujahrs-
Programme